

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Juli 2017

Nr. 53

Inhalt

Seite

Institutsordnung des Instituts für Bio- und Lebensmittel-
technik (BLT)

446

Institutsordnung des Instituts für Bio- und Lebensmitteltechnik (BLT)

Präambel

Die Institutsordnung des Instituts für Bio- und Lebensmitteltechnik basiert auf der Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 01.08.2014.

Die Institutsordnung wurde vom Direktorium beschlossen, die Institutsversammlung hat am 04.04.2017 ihr Benehmen erteilt. Der Bereichsrat des Bereichs I hat der Institutsordnung in seiner Sitzung am 09.05.2017 zugestimmt. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 festgestellt, dass die Institutsordnung der Rahmenordnung entspricht, so dass gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 01.01.2014 die Zustimmung des KIT-Senats nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) als erteilt gilt.

Das Institut für Bio- und Lebensmitteltechnik heißt im englischen „Institute of Process Engineering in Life Sciences“. Als Abkürzung wird in jedem Fall „BLT“ verwendet.

§ 1 Gremien des Instituts

Das Institut für Bio- und Lebensmitteltechnik hat

1. ein Direktorium,
2. Teilinstitutslenkungsausschüsse auf der Ebene der Teilinstitute,
3. eine Institutsversammlung.

§ 2 Gliederung des Instituts

(1) Das Institut für Bio- und Lebensmitteltechnik ist derzeit in vier Teilinstitute gegliedert:

Teilinstitut I - Lebensmittelverfahrenstechnik

Teilinstitut II - Technische Biologie

Teilinstitut III - Bioverfahrenstechnik

Teilinstitut IV - Molekulare Aufarbeitung von Bioprodukten

Die Teilinstitute werden jeweils von einem/einer Teilinstitutsleiter/-in geleitet.

(2) Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen innerhalb der Teilinstitute werden durch den/die jeweilige/n Teilinstitutsleiter/-in in Abstimmung mit dem zuständigen Teilinstitutslenkungsausschuss gebildet und aufgelöst.

§ 3 Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen

1. Hochschullehrer/-innen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,

2. akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz,

3. sonstigen Personen des Technischen und Verwaltungspersonals,

4. Honorarprofessoren und -professorinnen, Gastprofessoren und -professorinnen und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,

5. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten und -assistentinnen gemäß § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Absatz 1 Ziff. 2 oder 5 fallen.

§ 4 Leitung

(1) Das Institut besitzt eine kollegiale Leitung (Direktorium), der die Teilinstitutsleiter/-innen des Instituts angehören. Diese wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in (geschäftsführende/n Direktor/-in) sowie dessen/deren Stellvertreter/-in. Wiederwahl ist möglich. Das Ergebnis der Wahl ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Amtszeit des/der Sprechers/Sprecherin beginnt grundsätzlich mit dem akademischen Jahr.

(2) Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums einberufen wird.

(3) Der/die Sprecher/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Der Rücktritt ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Direktorium kann eine/n kommissarische/n Sprecher/-in benennen. Wird kein/e kommissarische/r Sprecher/-in

benannt, nimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Direktoriums die Aufgaben des/der Sprecher/-in bis zur Wahl eines/einer neuen Sprechers/-in wahr.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums und des/der Sprechers/Sprecherin

(1) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

- a) Es vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen in wissenschaftlicher Beziehung im Zusammenwirken mit den jeweiligen zuständigen Personen.
- b) Es übernimmt übergreifende Aufgaben, soweit sie nicht in § 6 geregelt sind.
- c) Es beschließt die Institutsordnung im Benehmen mit der Institutsversammlung; gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Institutsordnung.

(2) Der/die Sprecher/Sprecherin obliegen die in § 6 Abs. 1 genannten Aufgaben im Hinblick auf Räume und Flächen, Budgets sowie Personal, die nicht einem Teilinstitut zugeordnet sind. Eine Übertragung der Pflichten auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft; § 6 Abs. 1 lit. i) gilt entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Teilinstitutsleiter/-innen

(1) Die Teilinstitutsleiter/-innen haben folgende Aufgaben:

- a) Sie tragen die Verantwortung für das jeweilige Teilinstitut und treffen die Entscheidungen über deren wissenschaftliche und technische Angelegenheiten. Sie stimmen sich dabei mit dem jeweiligen Teilinstitutslenkungsausschuss ab.
- b) Sie führen die laufenden Geschäfte des Teilinstituts und sorgen für die Durchführung des Teilinstitutsbetriebs, insbesondere regeln sie die innere Organisation und sorgen für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z. B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal; Anträge für Zuwendungen Dritter bedürfen des Einvernehmens des/der jeweiligen Teilinstitutsleiters/Teilinstitutsleiterin hinsichtlich der daraus folgenden Ressourcen. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung, es sei denn, der/die Bereichsleiter/-in ist zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut bzw. das Teilinstitut ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt.
- c) Sie tragen die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Teilinstitutsangehörigen und haben zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch solche des KIT oder von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechts-

vorschriften (z.B. aus dem Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannter Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen.

d) Sie sorgen für die Weiterbildung und für die Information der Teilinstitutsangehörigen. Sie gewährleisten den Informationsfluss aus den Gremien, insbesondere dem Bereichsrat, dem KIT-Fakultätsrat und den KIT-Programmkommissionen und informieren u.a. auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Teilinstitutsleiter/-innen tragen ebenfalls dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden.

e) Sie haben den Vorsitz im jeweiligen Teilinstitutslenkungsausschuss und laden zu dessen Sitzungen ein.

f) Sie üben vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Teilinstituts das Hausrecht aus.

g) Sie stellen die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Teilinstitut gemäß § 3 zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt;

h) Sie geben ggf. einen Teilinstitutsbericht heraus;

i) Eine Übertragung der Pflichten nach lit. a) - h) auf eine/n andere/n geeigneten Teilinstitutsangehörige/n ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihres Verantwortungsbereiches und seiner/ihrer Befugnisse, schriftlich festzulegen und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Der/die Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung. Der/die jeweilige Teilinstitutsleiter/-in hat den/die Verpflichtete/n sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

(2) Die Teilinstitutsleiter/-innen regeln ihre Vertretung für den Fall ihrer Abwesenheit. Bei längerfristiger Abwesenheit erfolgt dies in Abstimmung mit dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in und im Benehmen mit dem jeweiligen Teilinstitutslenkungsausschuss.

§ 7 Institutsversammlung

(1) Der/die Sprecher/-in beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsangehörigen, dies verlangt. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 4.

(2) Das Direktorium unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

(3) Vor Einberufung einer Institutsversammlung ist der Personalrat unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Ein/e Vertreter/-in des Personalrats kann an der Institutsversammlung als Gast teilnehmen. Über die Institutsversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 8 Teilinstitutslenkungsausschüsse

(1) In den Teilinstituten ist die angemessene Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen über die in § 9 geregelten Themen durch die Einrichtung von Teilinstitutslenkungsausschüssen sichergestellt.

(2) Die Teilinstitutslenkungsausschüsse setzen sich aus dem/der jeweiligen Teilinstitutsleiter/-in und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des jeweiligen Teilinstituts zusammen; die Zahl der Mitarbeiter/-innen soll 10% aller Teilinstitutsmitarbeiter/-innen, jedoch mindestens vier und maximal zehn Personen entsprechen. Die Hälfte wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des jeweiligen Teilinstituts nach Maßgabe des § 10 gewählt, die andere Hälfte wird zuvor von dem/der jeweiligen Teilinstitutsleiter/-in entsandt.

(3) Angelegenheiten, die mehrere Teilinstitute betreffen, werden gemeinsam mit allen betroffenen Teilinstitutslenkungsausschüssen erörtert.

§ 9 Aufgaben der Teilinstitutslenkungsausschüsse

(1) Der/die jeweiligen Teilinstitutsleiter/-in hat den jeweiligen Teilinstitutslenkungsausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten des Teilinstituts zu informieren.

(2) Der Teilinstitutslenkungsausschuss berät den/die Teilinstitutsleiter/-in und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere

- a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das Teilinstitut;
- b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms und beim Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) beim Einsatz des Personals und bei der Aufstellung des Organisationsplans;
- d) bei der Ernennung von Leitungspersonal;
- e) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;
- f) bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des Teilinstituts;
- g) bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.

Der Teilinstitutslenkungsausschuss kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.

(3) Der Teilinstitutslenkungsausschuss soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Halbjahr tagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.

§ 10 Wahlordnung für den Teilinstitutslenkungsausschuss

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 - 3 des Teilinstituts, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Teilinstitutsleiter/-in sind.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter/-innen gemäß Absatz 1, die nicht von dem/der jeweiligen Teilinstitutsleiter/-in in den Teilinstitutslenkungsausschuss entsandt werden.

(3) Die Mitglieder der Teilinstitutslenkungsausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. ernannt.

(4) Der/die jeweilige Teilinstitutsleiter/-in beruft den aus drei Personen bestehenden Wahlvorstand (einem/einer Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern) für die Wahl zum Teilinstitutslenkungsausschuss. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste, welche die Namen aller wählbaren Mitarbeiter/-innen enthält. Die Annahme der Kandidatur ist mit Unterschrift durch den/die Mitarbeiter/-in hinter seinem/ihrem Namen auf der Liste innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Die so entstandene Liste ist die Kandidatenliste.

(5) Ist die Anzahl der Kandidaten/Kandidatinnen nicht größer als die Anzahl der zu wählenden Mitarbeiter/-innen, so muss der/die Wahlleiter/-in innerhalb einer Woche in einem Aushang auf diesen Umstand und auf die Folgen nach Absatz 6 hinweisen.

(6) Erklären sich auch innerhalb einer Woche nach diesem Aushang nicht mehr wählbare Mitarbeiter/-innen des Teilinstituts zur Kandidatur bereit, als gewählt werden sollen, so gelten die Kandidaten/Kandidatinnen der Kandidatenliste als gewählt.

(7) Außer im Fall der Absätze 5 und 6 erfolgt die Wahl als Briefwahl durch geheime unmittelbare Stimmabgabe. Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitarbeiter/-innen zum Teilinstitutslenkungsausschuss zu wählen sind (pro Kandidat/-in wird nur eine Stimme gewertet; keine Kumulation) und senden den Stimmzettel innerhalb einer Woche nach Erhalt an den/die Wahlleiter/-in zurück.

(8) In den Teilinstitutslenkungsausschuss gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidungsfindung per Stichwahl, sofern hiervon die Mitgliedschaft im Teilinstitutslenkungsausschuss abhängt.

(9) Der/die Kandidat/-in mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl, der/die nicht mehr in den Teilinstitutslenkungsausschuss gewählt wurde, rückt bei Ausscheiden eines/einer gewählten Kandi-

daten/Kandidatin für die restliche Amtsperiode in den Teilinstitutslenkungsausschuss nach. Die Reihenfolge der Nachrücker/-innen wird bei Stimmgleichheit durch Losentscheid ermittelt.

§ 11 Konfliktklausel

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung in einem Teilinstitutslenkungsausschuss Meinungsverschiedenheiten zwischen den gewählten Mitgliedern und dem/der Teilinstitutsleiter/-in, so kann sich der Teilinstitutslenkungsausschuss an den/die Bereichsleiter/-in wenden, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt.

§ 12 Dienstliche Obliegenheiten

Die Tätigkeit der Mitglieder im Teilinstitutslenkungsausschuss gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.

§ 13 Nutzung, Benutzerkreis

(1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, im Rahmen dieser Ordnung die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Das Direktorium regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und berufenen leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen die Nutzung der vorhandenen Großgeräte sowie die Nutzung der Einrichtungen des Instituts, die nicht einem Teilinstitut zugeordnet sind. Der/die jeweilige Teilinstitutsleiter/-in regelt nach Beratung mit den am Teilinstitut tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und berufenen leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen die Nutzung der vorhandenen Großgeräte und Einrichtungen des Teilinstituts.

(2) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können vom Direktorium (bei Großgeräten und Einrichtungen des Instituts) bzw. von dem/der betreffenden Teilinstitutsleiter/-in (bei Großgeräten und Einrichtungen eines Teilinstituts) als Benutzer/-innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer/-innen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie

- auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der Sprecher/-in zu melden,
- in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 15 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können von dem/der Sprecher/-in (bei Großgeräten und Einrichtungen des Instituts) bzw. von dem/der betreffenden Teilinstitutsleiter/-in (bei Großgeräten und Einrichtungen eines Teilinstituts) von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 16 Entgelt

(1) Bei der Nutzung der Einrichtungen des Instituts sind die Vorgaben zur Preiskalkulation zu beachten.

(2) Die Nutzung des Instituts durch die Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben und dieser Ordnung kostenfrei, es sei denn diese Institutsordnung oder andere für das KIT geltende Regelungen sehen eine Verrechnung der Kosten vor. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben für Mitglieder des KIT unberührt.

(3) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger überwiegend öffentlich rechtlich finanzierter Einrichtungen sind die Entgelte nach den Vorgaben zur Preiskalkulation und den jeweiligen geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2017

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*